## Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Montags, ben 15. Juli 1833.

## Rachrichten vom Landtage.

Reun und fiebenzigfte offentliche Gigung ber erften Rammer, am 9. Juli 1833.

Fortfegung ber Berathung über ben Gefegentwurf, bie Ctaatsangehörigfeit u. f. w. betreffend. §§. 31 - 38.

Die Sigung beginnet halb 11 Uhr. Das Protocoll ber lettvorherigen wird verlefen, genehmiget, und durch die Dit= glieber von Miltig und Burgermeifter Behner mit vollzogen.

Muf ber Regiftrande find neu eingegangen :

1) Bericht ber 1. Deputation, ben Gefetentwurf wegen bes Berfahrens in Ubminiftrativjustigfachen betreffend; gum Drud zu beforbern, und auf die Tagesordnung zu bringen. 2) Protocoll vom 9. Juli, womit ber Prafident einen ihm vom D. Buchheim zugefendeten Muffat über bie Berbefferung ber Sanitats : und Medicinalpflege übergiebt.

Der Prafident brudt im Auftrage bes Pringen Johann beffen Bedauern aus, fich auf einige Beit durch bie unternom: mene Badereife aus einem ihm fo ehrenwerthen Kreife entfernt ju feben, in welchen recht balb wiederum einzutreten, einer feis ner größten Bunfche fei.

Man schreitet bemnachft zur Tagesorbnung, auf welcher fich bie Fortfetung ber Berathung über bas Gefet, bie Staatsangehörigfeit, bas Staatsburgerrecht zc. betreffenb, befindet.

Referent, Burgermeifter De bner, tragt zuvorderft §. 31. vor, er lautet:

(Beimathscheine.) "Bedarf Jemand zum 3wede eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande eines Beimathscheins, fo fann ihm folder, unter ber Borausfehung, daß nicht Militarpflicht entgegen fleht, und daß von den Stadtverordneten oder Musschußperfonen ber zur Wieberaufnahme verpflichteten Gemeinde etwas Erhebliches bagegen, auf Befragen, nicht erinnert wird, von der Ortsobrigfeit ohne vorherige Berichterstattung in ber Mage ausgestellt werben, daß er fo lange, als er ein Beimaths: recht im auswartigen Staate nicht erlangt bat, fur feine Perfon in obgedachter Gemeinde wieder auf= und angenommen werden

Die Deputation hat sowohl zu diesem, als auch ben 32., 33., 34., 35., 36., 37. und 38. g. nichts zu erinnern gefunden. - Much die Rammer halt deffen unveranderte Unnahme fur un: bebenklich, und erfolgt felbige ein ftimmig.

6. 32. lautet:

(Berheirathung mit ben Muslanbern.) thung einer Inlanderin mit einem Muslander loft gwar ohne Beite-"Die Berbeira= res bas Berhaltniß ber Staatsangehorigfeit auf (vergl. §. 9.), es barf jedoch fein Geiftlicher eine Inlanderin mit einem Muslander trauen, bevor nicht biefer burch ein von ber Staatsbehorde auto: rifirtes Zeugnif ber ordentlichen Dbrigfeit ber Braut feine

Chefrau in die Staatsangehorigfeit bes fremben Staats ein Sinberniff nicht entgegenftebe, nachgewiesen (vergl. §. 75.) ober bie befondere Erlaubnig ber Staatsbehorbe, bag es eines folchen Bengniffes nicht bedirfe, beigebracht hat."

Buerft ergreift Bifchof Mauermann bas Bort, und laßt fich alfo vernehmen: Gegen ben S. habe er im Befentlichen nichts zu erinnern; feine amtliche Stellung habe ihm aber Belegenheit gegeben, ju beobachten, wie oft Muslander nach Sach= fen famen, blos in ber Abficht, um gu beirathen, fich bier auf furge Beit, vielleicht auf 1 ober 2 Jahr aufhielten, ja fogar ankauften, und, nachdem fie fich eine Chegenoffin erwählt, mit mit ihr fortzogen; nicht lange aber baure es, fo febre bie Frau mit ihren Rindern gurud, und falle baburch bem bieffeitigen Staate, ber fie aufzunehmen gezwungen fei, gur Laft. Min= beftens in Bohmen wurden Zeugniffe ber im g. erwähnten Urt nicht ausgestellt. Diefem Uebelftanbe muffe man alfo vor allen Dingen abzuhelfen bebacht fein.

Burgermeifter Webner: Da im vorliegenben f. nur von einem interimistischen Aufenthalte, und von bem, fo lange Giner im jenfeitigen Staate feine Staatsangeborigfeit erlangt habe, bie Rebe fei, fcheine ihm bas Gefet gu genugen.

D. Klien findet die Magregel, die Berheirathung eines Auslanders mit einer Inlanderin blos barum zu verbieten, weil lettere von dem jenseitigen Staate vielleicht tein Mufnahmezeug= niß erlangen konne, bochft gefahrlich. Sierbei ftunden wohl hauptfachlich Die, in ben untern Bolfsclaffen gefchloffenen, Eben in Frage; benn nur bei biefen werbe ber Sall eintreten, bag eine Frau mit ihren Rindern, wenn der Mann ganglich verarmt, in ihre Beimath zurudgeschickt werbe; bei Bohlhabenben mare bieg nicht zu befürchten, im Gegentheile maren biefe überall willfommen. Stelle man nun aber bie Falle gufammen, wo eine Musweifung frattgefunden, fo wurden auf 10 faum Giner fallen. Gine Beschrankung ber burgerlichen Freiheit lage aber barin, wolle man bas Band zweier Menschen, welche gegenfeitige Reigung zu einander fuhre, auf eine folche Urt wiederum trennen; ja ein neues impedimentum impediens werbe fich in ber Rechtstheorie bilben, welches man fruber nie gekannt. Daß aber ber jenfeitige Staat eine verarmte Familie, falls fie feinen Aufnahmeschein aufzuweisen habe, gurudschicke, tonne man ihm nicht verbenfen, unfer Staat mache es ja vorkommenben Falles nicht anders. Beffer fei es bestimmt, eine Bettelfamilie gurudtebren zu laffen, als baburch manchem Dabchen, besonders den die Grenzen bewohnenden, manche Mussicht zu einer Beirath zu benehmen. Gine ausgemachte Thatfache fei es Staatsangehörigkeit, und daß ber Aufnahme feiner funftigen | wohl, daß Chen, welche nur mit geringen Mitteln eingegangen